

Statuten der
ÖBV-Via Campesina Austria –
Österreichische Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „*ÖBV-Via Campesina Austria - Österreichische Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung*“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie in Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen auf alle Teile der Welt.
- (3) Die Gründung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck des Vereins

Die Tätigkeit der Österreichischen Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Der Verein bezweckt die Selbstvertretung von Berg- und Kleinbäuerinnen und -bauern sowie eine selbstermächtigende Bildungsarbeit von und mit Bäuerinnen und Bauern. Sie umfasst deren berufliche, kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Situationen, sowie die Erarbeitung von Perspektiven.

Der Verein bezweckt die Förderung der bäuerlichen Interessen und die Unterstützung der Berg- und Kleinbauern und –bäuerinnen in ihrem Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes und der ökologischen Kreisläufe im Interesse der Allgemeinheit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die „*ÖBV-Via Campesina Austria - Österreichische Berg- und Kleinbäuer_innen Vereinigung*“ bedient sich zur Erreichung des Vereinszweckes der in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Formate der Bildungsarbeit wie Versammlungen, Vorträge, Diskussionen, Seminare, Exkursionen, und Kurse;
 - b) Arbeitsgruppen
 - c) Veranstaltungen sonstiger, insbesondere auch gesellschaftlicher und kultureller Art;
 - d) die Herausgabe von Mitteilungen, Druckschriften und sonstiger Veröffentlichungen;
 - e) die Herausgabe von Behelfen jeder Art, die den Bäuerinnen und Bauern zur Ausübung ihres Berufes dienen;
 - f) die Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in Ausübung des Berufes Bauer/Bäuerin;
 - g) die Beratung der Bäuerinnen und Bauern in wirtschaftlicher, sozialer und berufsrechtlicher Hinsicht;
 - h) die Zusammenarbeit mit Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlichen Zielsetzungen;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) Einrichtung einer Bibliothek.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen und Förderungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen,
 - e) Erträge aus Publikationen,
 - f) Erträgnisse aus Gutachter-, Berater- und Vortragstätigkeit, die dem Vereinszweck dient (unentbehrlicher Hilfsbetrieb),
 - g) Sponsor*innengelder,
 - h) Werbeeinnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die in Österreich den Beruf einer/s Bäuerin/Bauern ausüben oder die zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft einen aktiven Beitrag leisten.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die zum Erreichen des Vereinszweckes beitragen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen werden, die ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins erklären.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären und kann mit Jahresende erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht einzahlt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der in §7 genannten Pflichten der Mitglieder verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wie die Aufnahme, durch den Vorstand. Eine Berufung ist möglich, über diese entscheidet das Schiedsgericht. Bei Berufung ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts die Mitgliedsrechte.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder haben ihre Beiträge regelmäßig in der statutengemäß bestimmten Art und Höhe zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), das Schiedsgericht (§ 14) und die Rechnungsprüfer*innen (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet wenigstens einmal im Jahr statt und wird durch den Obmann oder die Obfrau einberufen. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung begehren.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines/r Rechnungsprüfer/in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines*einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 4) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur jene ordentlichen Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate Mitglied sind und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine gültige Beschlussfassung über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines bedarf der Bekanntgabe des Antrages in der Einladung.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Statuten des Vereines und dessen Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das am Längsten im aktuellen Vorstand tätige Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer;
- d) die Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Genehmigung der Beitragsordnung;
- g) Genehmigung der Wahlordnung;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entscheidung über die Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in Ausübung des Berufes Bauer/Bäuerin.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus Obfrau /Obmann, Kassierin/Kassier und Schriftführerin/Schriftführer sowie allenfalls deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, wobei Geschlechterparität angestrebt wird. In der Wahlordnung wird die Geschlechterparität genauer geregelt.
- (2) Der Obmann oder die Obfrau muss ein Bauer bzw. eine Bäuerin sein (eine nähere Bestimmung kann in der Wahlordnung erfolgen). Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Bäuerinnen/Bauern sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Durch das Kooptieren von Vorstandsmitgliedern soll die Geschlechterparität angestrebt werden. Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern ist pro Vorstandsperiode auf 2 Personen zu beschränken. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/ jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt maximal 30 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet jedoch mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/sein/ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter. Ist auch diese/ dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- i) Festsetzen einer Geschäftsordnung im Rahmen der Statuten
- j) Planungs- und Steuerungsaufgaben des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen machen die anderen Streitteile innerhalb von 14 Tagen ihrerseits je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein weiteres ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf die Dauer von maximal 30 Monaten. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

31.10.2021